

Beurteilungskriterien für das Fach Sozialwissenschaften in der Sekundarstufe II

Aufbauend auf der Grundlage der Bewertungskriterien für die Sekundarstufe I beschließt die Fachkonferenz Sozialwissenschaften folgende Grundsätze für die Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II:

I. Schriftliche Leistungen

Es wird empfohlen ab der Qualifikationsstufe mindestens eine Klausur entsprechend der Bewertung der Abiturarbeiten nach einem Kriterienraster mit konkret vergebenden Punkten unter Beachtung folgender Regelungen zu erstellen:

- a) Die pro Aufgabe zu erreichenden Punkte werden bereits neben der Aufgabenstellung angegeben.
- b) Die Gesamtpunktzahl der zu vergebenden Punkte beträgt 120.
- c) Dabei entfallen 100 Punkte auf die inhaltliche Leistung und 20 Punkte auf die gesamtsprachliche Darstellung.
 - Die Verteilung der Punkte auf die drei Anforderungsbereiche orientiert sich an den Abiturvorgaben.
- d) Bewertung
 - bis 70 %: gut minus
 - bis 40 %: ausreichend minus
 - bis 20 %: ungenügend(Die Differenzierung in den einzelnen Notenstufen erfolgt dann mit jeweils entsprechenden Prozentwerten).
- e) Die Aufgabenstellung und die Formulierung in den kriteriellen Bewertungsvorgaben passen zusammen.
- f) die Punktsomme bei den „...weiteren aufgabenbezogenen Kriterien...“ sollte etwa 9 – 10 Punkte insgesamt betragen und in Relation zu den jeweils erreichbaren Punktwerten je Teilaufgabe angesetzt werden.
- g) Durch Punktvergabe bei den „...weiteren aufgabenbezogenen Kriterien...“ darf die Maximalsumme der Punkte je Aufgabe sowie die Gesamtsumme der Punkte der Klausur (100 Punkte) nicht überschritten werden.
- h) Es wird für die Punktevergabe ein Basiswert von 2 oder 3 Punkten und ganzzahlige Vielfache davon verwendet (nur 2, 4, 6, 8 oder 3, 6, 9 Punkte).

Eine Überprüfung der Regelung mit ggf. erforderlicher Anpassung erfolgt nach Bedarf.

Klausuren, die nicht nach dem Kriterienraster benotet werden, orientieren sich an der Punkteverteilung bezogen auf die drei Anforderungsbereiche entsprechend den jeweiligen Abiturvorgaben (siehe c). Auch die Bewertung erfolgt gemäß Punkt d).

II. Mündliche Leistungen

Die Bewertung der sonstigen Mitarbeit geschieht unter Fortschreibung der für die Sekundarstufe I erarbeiteten Kriterien unter Berücksichtigung der zunehmenden Selbständigkeit, Komplexität und des erhöhten Anforderungsniveaus in der Sekundarstufe II. Zu den Bestandteilen der "Sonstigen Mitarbeit im Unterricht" zählen u.a.:

1. mündliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Kurzreferate).
 - Kurzreferate zählen wie eine mündliche Einzelleistung
 - bei den Unterrichtsbeiträgen sind Qualität und Quantität sowie Freiwilligkeit zu unterscheiden
2. schriftliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Protokolle, Materialsammlungen, Hefte, Mappen).
 - Protokolle zählen wie eine mündliche Einzelleistung
 - Heftführung und Materialsammlung können nach Umfang und Qualität stärker gewichtet werden
3. kurze schriftliche Übungen
 - können nach Ermessen des/der Unterrichtenden, falls erforderlich, angesetzt werden
 - zählen wie eine mündliche Einzelleistung
4. sowie Beiträge im Rahmen eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns z.B. Rollenspiel, Befragung, Erkundung, Präsentation).

Der Bewertungsbereich „Sonstige Mitarbeit im Unterricht“ erfasst die Qualität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt. **Dabei ist zwischen Lern- und Leistungssituationen im Unterricht zu unterscheiden.**

Gemeinsam ist den zu erbringenden Leistungen, dass sie in der Regel einen längeren, zusammenhängenden Beitrag einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers oder einer Schülergruppe darstellen, der je nach unterrichtlicher Funktion, nach Unterrichtsverlauf, Fragestellung oder Materialvorgabe einen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad haben kann. **Für die Bewertung dieser Leistungen ist die Unterscheidung in eine Verstehensleistung und eine vor allem sprachlich repräsentierte Darstellungsleistung hilfreich und notwendig.**

III. Bildung der Gesamtnote

1. Bei einer nur mündlichen Wahl des Faches Sozialwissenschaften in der Sekundarstufe II besteht die Zeugnisnote aus den beiden zusammengezogenen Quartalsnoten des Halbjahres
2. In Jahrgangsstufe 11 geschieht die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher Leistung und sonstiger Mitarbeit unter etwas größerer Gewichtung (60 – 65%) der „Sonstigen Mitarbeit“, da hier nur eine Klausur geschrieben wird.
3. In Jahrgangsstufe 12 und 13 geschieht die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher Leistung und sonstiger Mitarbeit unter gleicher Gewichtung dieser beiden Bereiche.
4. In 1 – 3 sind Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft in jedem Halbjahr sowie in 11/2 die erbrachten Leistungen im 1. Halbjahr bei der Bildung der Note auf dem Versetzungszeugnis angemessen zu berücksichtigen.